

## Verbandssportgericht

VSG 03 U1 20

## Urteil

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht  
Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100  
Präsident: Thomas Ludewig  
Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg  
Mitglied des  
Deutschen Handballbundes  
Landessportbundes Berlin  
Olympiastützpunktes Berlin  
  
Sportmetropole

Berlin, 21.07.2020

**Beschwerde des Verein 1 gegen den Beschluss des  
Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin e.V. VSG 02 B2 20  
vom 14.06.2020.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau Weiß 1890)	Beisitzer
Christian Kroll (Pfeffersport)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 19.07.2020 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Verein 1 gegen die Abschlusstabelle der Stadtliga A Männer Saison 2019/2020 wird abgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung ergeht mit einem gesonderten Beschluss.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig

### **Sachverhalt:**

Am 22. April 2020 gab der Handball-Verband Berlin den Vereinen über die amtlichen Mitteilungen des HVB im Internet die Abschlusstabellen nach dem durch das Corona-Virus bedingten Abbruch der Saison 2019/2020 beruhend auf der sog. Quotientenregelung bekannt.

PARTNER DES HVB

Nach diesen Abschlusstabellen ergab sich nachfolgender Stand für die Stadtliga Männer.

In der Stadtliga A:

1. Verein 2, Torverhältnis 528:454, Quotient: 176,5
2. Verein 3, Torverhältnis 590:527, Quotient: 152,9
3. Verein 1, Torverhältnis 471:404, Quotient: 147,1

In der Stadtliga B:

1. Verein 4, Torverhältnis 496:370, Quotient: 170,6
2. Verein 5, Torverhältnis 548:397, Quotient: 164,7
3. Verein 6, Torverhältnis 471:424, Quotient 147,1

Die Durchführungsbestimmungen des HVB sehen unter Ziffer 2.1.1. vor, dass es aus den Stadtliga Männer insgesamt vier Regelaufsteiger in die Landesliga gibt.

Als Aufsteiger in die Landesliga wurden hiernach für die Stadtliga A der 1. und 2. Platzierte bestimmt. In der Stadtliga B wurden hingegen der 2. und 3. Platzierte bestimmt, da der 1. Platzierte aufgrund der Vertretung von Verein 4 in der Landesliga nicht aufstiegsberechtigt war.

Eine Rechtsmittelbelehrung war der Abschlusstabelle nicht beigefügt.

Am 03.06.2020 legte der Einspruchsführer Einspruch gegen die Abschlusstabelle der Stadtliga A Männer 2019/2020 sowie gegen das zuvor genannte Schreiben der Spielleitenden Stelle ein. Zur Begründung stützt er sich im Wesentlichen auf das bereits zuvor Vorgetragene hinsichtlich des Staffervergleichs aufgrund der Quotientenregelung.

Diese Einsprüche verwarf der Vorsitzende der Rechtsinstanz mit Beschluss VSG 01 B1 20 vom 14.06.2020 gemäß § 47 Abs. 1 DHB-RO als unzulässig mit der Begründung, dass der Einspruch gegen die Abschlusstabelle nicht fristgerecht erfolgt sei und gegen das angefochtene Schreiben der Spielleitenden Stelle bereits kein statthafter Rechtsbehelf gegeben sei.

Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Einspruchsführers. Der Einspruchsführer war im Wesentlichen der Ansicht, dass den Abschlusstabellen für die Saison 2019/2020 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden sei, somit nicht die zweiwöchige Rechtsbehelfsfrist des § 39 Abs. 2 DHB-RO einschlägig sei, sondern die sechsmonatige Frist des § 45 Abs. 3 DHB-RO und der Einspruch daher nicht verfristet sei. Ferner sei sehr wohl der Einspruch gegen das Schreiben der Spielleitenden Stelle der statthafte Rechtsbehelf. Im Übrigen sei den Einsprüchen aus den in der Einspruchsschrift genannten Gründen stattzugeben.

Der Beschwerde half das Verbandssportgericht teilweise ab, indem es den Einspruch gegen die Abschlusstabelle nunmehr für zulässig erklärte. Den Einspruch gegen die Mitteilung der Spielleitenden Stelle hielt es weiterhin für unzulässig. Über Letzteres ist daher im hiesigen Verfahren nicht in der Sache zu entscheiden.

Da das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Parteien die Zusammensetzung des VSG mitgeteilt und es wurde ihnen das rechtliche Gehör gewährt.

Beide Parteien machten hiervon Gebrauch und gaben nochmals zu dem bereits Vorgetragenen Stellungnahmen ab.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung des Verbandssportgerichtes im Wege des schriftlichen Verfahrens ist gemäß § 48 Abs. 4 DHB-RO zulässig.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet

I.

Dem Einspruchsführer ist dahingehend Recht zu geben, dass der Einspruch gegen die Abschlusstabelle des HVB – entgegen der ursprünglichen Auffassung des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes – nicht verfristet war.

Da der Abschlusstabelle vom 22.04.2020 als „Entscheidung“ i.S.d. DHB-RO eine Rechtsbehelfsbelehrung hätte beigefügt werden müssen und dies unstrittig unterblieben ist, wurde die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 45 Abs. 1 DHB-RO a.E. nicht in Gang gesetzt. Auch war durch Einlegung des Einspruchs am 03.06.2020 die Bestandskraft der Abschlusstabelle nach sechs Monaten gemäß § 45 Abs. 3 DHB-RO noch nicht eingetreten, sodass der Einspruch zulässig war.

Der Einspruchsführer stützt sich bei seiner Annahme, dass er als vierter Aufsteiger zum Aufstieg in die Landesliga berechtigt sei, auf Ziffer 3 des Anhangs zur Quotientenregelung.

Der Einspruchsführer verkennt dabei jedoch, dass Quotientenregelung nicht per se den Auf- oder Abstieg regelt, sondern vielmehr die Platzierungen der Mannschaften innerhalb einer Tabelle sicherstellt, da eine sportliche Entscheidung nach §§ 42 ff. SpO-DHB aufgrund der Corona Pandemie unmöglich geworden ist. Sinn und Zweck der Quotientenregelung ist es also, im Falle des Abbruchs der Saison 2019/2020 eine einigermaßen transparente Wertung der laufenden Saison vornehmen zu können. Da im Rahmen eines Saisonabbruchs auch keine Relegationsspiele stattfinden können, musste diesbezüglich ebenfalls eine Regelung geschaffen werden, für den Fall, dass sich trotz Anwendung der Quotientenregelung die Mannschaften, die für den Aufstieg berechtigt sind, nicht ermitteln lassen. Nur derartig gelagerte Fälle können daher mit Punkt 3 der Quotientenregelung abdeckt werden.

Eine Regelung, wer aufstiegsberechtigt ist, ergibt sich nicht aus der Quotientenregelung. Andernfalls würde die Regelung in die Autonomie der Landesverbände, gemäß § 44 Abs. 5 SpO-DHB eingreifen und deren Auf- und Abstiegsregelungen konterkarieren. Dass die aufstiegsberechtigten Tabellenplätze für die 3. Liga konkret benannt worden sind, ergibt sich aus § 39 Spielordnung und kann nicht spiegelbildlich auf den Handballverband Berlin übertragen werden.

In der Stadtliga des HVB sind gem. Ziffer 2.1.1 insgesamt vier Mannschaften aufstiegsberechtigt. Nach gängiger Praxis und sportlichen Gesichtspunkten ergibt sich daraus, dass lediglich die ersten beiden Plätze aus jeder Staffel für den Aufstieg berechtigt sind. Die Berechnung der Tabellenplätze gem. der Quotientenregelung ist vom Einspruchsführer unbestritten. Die Abschlusstabelle weist damit als Aufsteiger in die Landesliga in der Staffel A die Vereine 2 und 3 aus. In der Staffel B sind aufstiegsberechtigt die Vereine 4 und 5. Als Besonderheit ist festzustellen, dass die aufstiegsberechtigte Mannschaft von Verein 4 nicht aufsteigen kann, da in der Landesliga bereits eine höherrangige Mannschaft des Vereins 4vspielt. Ein Aufstieg ist damit gem. Ziffer 2.6.3 für den Verein 4 ausgeschlossen mit der Folge, dass die Aufstiegsberechtigung auf

die nachfolgend platzierte Mannschaft übergeht. In der Staffel B ist die Aufstiegsberechtigung damit auf den Verein 6 übergegangen.

Weder aus den Durchführungsbestimmungen des HVB noch aus der gängigen Praxis des HVB ergibt sich, dass bei dem Verzicht einer Mannschaft bzgl. des Aufstiegs oder wie hier, die Unzulässigkeit des Aufstiegs von Verein 4, der Nachrücker aus einer anderen Staffel bestimmt wird. Gemäß Ziffer 2.6.3 der Durchführungsbestimmungen ist der Nachrücker bis zu Platz fünf aus derselben Staffel zu bestimmen. Eine Ausnahme hiervon gilt nach Ziffer 2.6.4 nur für den Fall, dass es sich um einen Spielbetrieb mit zwei Staffeln handelt und hierbei durch die Durchführungsbestimmungen drei Regelaufsteiger festgelegt werden. Für die Stadtliga Männer ist bei zwei bestehenden Staffeln ausdrücklich die Anzahl der aufstiegsbefähigten Mannschaften auf vier festgelegt worden, so dass die Regelung gem. Ziffer 2.6.4 nicht greift.

Vorliegend ist unstrittig davon auszugehen, dass der Einspruchsführer und der Verein 6 in der Parallelstaffel nach Anwendung der Quotientenregelung den gleichen Quotienten und die gleiche Anzahl geworfener Tore haben, der Einspruchsführer jedoch das bessere Torverhältnis. Gleichwohl berechtigt ihn dieser Umstand nicht zum Aufstieg nach der Quotientenregelung. Punkt 3 der Quotientenregelung findet ausweislich des Wortlautes nur Anwendung auf „aufstiegsberechtigte Mannschaften“. Der Einspruchsführer war jedoch zu keiner Zeit aufstiegsberechtigt. Insofern war es korrekt, den Verein 6 als aufstiegsberechtigte Mannschaft zu bestimmen und von der Regelung Ziffer 3 des Anhangs zur Quotientenregelung keinen Gebrauch zu machen.

Der Einspruch war somit abzuweisen.

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

Alan Schaban  
Beisitzer

Christian Kroll  
Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **Berufung** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

**Vorsitzenden des Verbandsgerichtes**  
**Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin**  
oder an die

**Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,**

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.